

**6. Änderungssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die
Abwasserbeseitigung (Schmutz- und Niederschlagswasser) der Stadt Bad
Münder am Deister
– Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung–
vom 13. Juni 2002**

I. Änderungen

1. Die Eingangsformel der Satzung erhält folgende Fassung:

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und §§ 5, 6, 6a und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) sowie des § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19. Februar 2010 in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Bad Münder am Deister in seiner Sitzung am 03. Dezember 2020 folgende Satzung beschlossen:

2. Die Absätze 5 und 6 des § 7 –Entstehung der Beitragspflicht- erhalten folgende Änderungen:

In Absatz 5 Satz 1 wird „§ 149 Absatz 4 Satz 1 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)“ ersetzt durch „§ 96 Absatz 4 Satz 1 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)“.

In Absatz 5 Satz 2 wird „§ 149 Absatz 6 Satz 4 NWG“ ersetzt durch „§ 96 Absatz 6 Satz 3 NWG“.

In Absatz 6 Satz 1 wird „§ 149 Absatz 4 Satz 1 NWG“ ersetzt durch „§ 96 Absatz 4 Satz 1 NWG“.

3. Die Absätze 6 und 7 des § 12 -Maßstab für die Schmutzwassergebühr- erhalten folgende Fassungen:

(6) Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt sind, können auf Antrag abgesetzt werden.

Als Nachweis gilt der durch den Einbau eines geeichten Absetzzählers gemessene Verbrauch unter der Voraussetzung, dass sowohl Zähler als auch

die in Verbindung mit dessen Einbau erforderlichen Materialien, Produkte und Anlageteile hinsichtlich ihrer Funktionsfähigkeit den jeweils gültigen technischen Regeln des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.) bezüglich der Anforderungen an Trinkwasserunternehmen entsprechen.

Für die Erfassung eines Absetzzählers ist ein Genehmigungsantrag zu stellen. Bei Antragstellung ist der ordnungsgemäße Einbau/Verplombung von der ausführenden Fachfirma zu bestätigen. Es wird eine Bearbeitungsgebühr nach der städt. Verwaltungskostensatzung erhoben. Das über den Absetzzähler entnommene Wasser darf nicht der Kanalisation zugeführt werden.

Der Wechsel oder Ausbau des Absetzzählers ist durch den Eigentümer unverzüglich gegenüber der Stadt mitzuteilen. Dabei ist auch der Stand des über den Hauptwasserzähler gemessenen Verbrauchs anzugeben. Der Zählerstand ist nach Ausbau durch Vorlage eines Bildnachweises bzw. des ausgebauten Zählers nachzuweisen. Der Absetzzähler ist in unmittelbarer Nähe der Entnahmestelle in wandbefestigter Ausführung zu installieren. Mobile Absetzzähler werden nicht anerkannt.

Der Antrag auf Absetzung der nichteingeleiteten Wassermengen ist bis zum 28. Februar des Folgejahres schriftlich bei der Stadt einzureichen. Die Absetzung erfolgt immer nur für das vorangegangene Kalenderjahr. Auf Verlangen ist ein Bildnachweis vorzulegen. Im Übrigen gilt Absatz 5 Sätze 2 bis 4 sinngemäß. Die Stadt kann zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Schmutzwassermengen für die Schmutzwasserbeseitigung auf Kosten des/der Antragstellers/in amtliche Gutachten anfordern.

Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

Bereits vor Inkrafttreten dieser Neuregelung anerkannte Zweitwasserzähler sind spätestens 5 Jahre nach der Erstantragstellung auf Absetzung der nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung eingeleiteten Wassermengen auszutauschen.

- (7) Sollte aufgrund einer Absetzung festgestellt werden, dass für die verbleibende, in die Abwasserbeseitigungseinrichtung geleitete Menge ein nächstkleinerer Zähler ausreichend wäre, kann auf Antrag die Grundgebühr neu festgesetzt werden. Diese Regelung gilt ab einer Absatzmenge, die mehr als 50 % des Gesamtverbrauchs ausmacht und nur bis zu einer Zählergröße von Qn 40.

4. Der § 14 – Gebührensätze – wird wie folgt gefasst:

- (1) Die Abwassergebühr für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt 2,70 € pro m³.

(2) Die Schmutzwassergrundgebühr beträgt nach der Größe des vorhandenen Frischwasserzählers pro Monat:

Zählergröße Qn 2,5	= 7,00 €
Zählergröße Qn 6	= 16,80 €
Zählergröße Qn 10	= 28,00 €
Zählergröße Qn 15	= 42,00 €
Zählergröße Qn 25	= 70,00 €
Zählergröße Qn 30	= 84,00 €
ab Zählergröße Qn 40	= 112,00 €

(3) Die Abwassergebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung beträgt 0,36 €/m².

5. § 22 –Datenverarbeitung- wird wie folgt gefasst:

Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichtigen sowie zur Feststellung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz –NSDG vom 16. Mai 2018 in der zurzeit geltenden Fassung) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 10 Abs. 1 NDSG durch die Stadt Bad Münster zulässig.

Die Stadt Bad Münster darf, soweit die Erhebung beim Betroffenen nicht zielführend oder erfolgversprechend ist, Daten beim Finanzamt, beim Amtsgericht und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungswesen sowie Finanzwesen zuständigen Stellen erheben und verarbeiten. Das kann auch im Wese eines automatisierten Abrufverfahrens erfolgen.

II. In-Kraft-Treten

Die 6. Änderungssatzung tritt nach öffentlicher Bekanntmachung mit Wirkung vom 01.Januar 2021 in Kraft.

Bad Münster am Deister, den 08.12.2020

Der Bürgermeister



Büttner